

Reisebedingungen der Jugendpflege der Stadt Büren

Diese Reisebedingungen gelten für die von der Jugendpflege der Stadt Büren (im Folgenden Jugendpflege) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Folgenden Teilnehmer) veranstalteten Reisen.

1. Teilnahme Die Angebote der Jugendpflege richten sich vorrangig an Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Büren haben. Diese Teilnehmer können an den Fahrten grundsätzlich teilnehmen, sofern für die jeweilige Reise keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Maßgeblich ist das Alter bei Fahrtantritt.

2. Leistungen Die Leistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Programm sowie eventueller ergänzender Reiseunterlagen, die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

3. Anmeldung und Vertragsschluss Die Anmeldung (Angebot) erfolgt vor Ort in den Jugendeinrichtungen auf dem bereitgehaltenen Formular. Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Reisevertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung (Annahme) durch die Jugendpflege zustande. Die Jugendpflege behält sich vor, ohne Nennung von Gründen Teilnehmer abzulehnen oder von der Fahrt auszuschließen.

4. Zahlungsbedingungen Die Zahlung des Reisepreises wird nach Erhalt der vollständigen Reiseunterlagen fällig, frühestens jedoch vier Wochen vor Reisebeginn. Teilnehmern kann die Teilnahme an der Fahrt verweigert werden, wenn 3 Wochen vor Reisebeginn trotz Erhalt der vollständigen Reiseunterlagen nicht der volle Reisepreis auf dem Konto der Stadt Büren eingegangen ist. Die Jugendpflege behält sich vor, über den Platz anderweitig zu verfügen.

5. Betreuung und Aufsicht Die Jugendpflege stellt eine angemessene Anzahl von Betreuern. Die Betreuer sind während der Fahrt im Rahmen des Jugendschutzes für die Jugendlichen verantwortlich.

6. Rücktritt durch den Reisetilnehmer Der Rücktritt von einer Fahrt ist vor Fahrtbeginn jederzeit möglich. Wenn der Teilnehmer zurücktritt oder wenn er die Fahrt aus Gründen nicht antritt, die er selbst zu vertreten hat, kann die Jugendpflege als angemessene Entschädigung für die getroffenen Fahrtvorbereitungen und die getätigten

Aufwendungen die folgenden Stornogebühren bezogen auf den jeweiligen Reisepreis verlangen,

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
- bis 22 Tage vor Reisebeginn 30 %,
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 50 %,
- bis 7 Tage vor Reisebeginn 90 %
- bei Nichtantritt der Reise oder freiwilligem Abbruch 100 %.

Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen nachzuweisen, dass der Jugendpflege durch den Rücktritt oder Nichtantritt keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die Rücktrittserklärung wird wirksam mit Zugang bei der Jugendpflege. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass an seiner Stelle eine andere Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu einer Mitteilung an die Jugendpflege. Die Jugendpflege kann eine Ersatzperson ablehnen, wenn die Ersatzperson den besonderen Fahrtanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7. Nichtinanspruchnahme gebuchter Leistungen Falls ein Fahrtteilnehmer eine andere Unterkunft, Verpflegung oder Beförderung in Anspruch nimmt als gebucht oder auf bereitgestellte Leistungen verzichtet, ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Erstattung gegen die Jugendpflege. Insoweit bleibt auch jede Haftung der Jugendpflege ausgeschlossen.

8. Anpassungen Die Jugendpflege ist berechtigt, sich im Verlauf der Planung bzw. Durchführung ergebende unumgehbare Leistungsänderungen vorzunehmen, sofern diese nicht auf einem Verschulden der Jugendpflege beruhen. Der Teilnehmer hat in diesem Fall das Recht, vor Antritt der Fahrt vom Vertrag zurückzutreten oder eine andere Fahrt zu verlangen, wenn die Jugendpflege eine solche anbietet und der Teilnehmer das Änderungsverlangen unverzüglich erklärt.

9. Rücktritt und Kündigungen durch den Reiseveranstalter Die Jugendpflege kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: a) Ohne Einhaltung einer Frist, Wenn ein Teilnehmer sich vorsätzlich und fortwährend den Anweisungen der Betreuer widersetzt und dadurch Störungen des Fahrtablaufs, des Aufenthalts oder sonstiger berechtigter Interessen des Veranstalters oder anderer Reisetilnehmer verursacht, ist die Jugendpflege berechtigt, diesen Teilnehmer nach erfolgloser Abmahnung, bei Jugendlichen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson, nach Hause zurückzuschicken. Die hierdurch entstehenden

Kosten, auch für den Begleiter, hat der Teilnehmer/Vertragspartner zu ersetzen. Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen gegen geltendes Recht (Drogenkonsum, Diebstahl etc.) hat die Jugendpflege das Recht, den Teilnehmer auch ohne Abmahnung nach Hause zu schicken. Auch in diesem Fall hat der Jugendliche die dadurch entstehenden Kosten, und zwar auch für die Begleitperson, zu ersetzen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises besteht in diesen Fällen grundsätzlich nicht. Die Jugendpflege muss sich jedoch ggf. ersparte Aufwendungen sowie die Vorteile einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen. b) bis 30 Tage vor Reisebeginn Sofern in den Fahrtausschreibungen für die entsprechende Fahrt auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde, ist die Jugendpflege bei Nichterreichen dieser Teilnehmerzahl bis 30 Tage vor Fahrtbeginn dazu berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. In jedem Fall ist die Jugendpflege verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

10. Kündigung wegen hoher Gewalt Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Jugendpflege als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Jugendpflege für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Fahrt noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Jugendpflege ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer zurückzubefördern, sofern eine Rückbeförderung vom Vertrag umfasst ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last. Der Teilnehmer kann die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen, wenn die Jugendpflege eine solche anbietet und der Teilnehmer das Änderungsverlangen unverzüglich erklärt.

11. Corona-Pandemie Aufgrund der vorherrschenden Corona-Pandemie kann es zu kurzfristigen Änderungen oder auch zur Absage der Aktion/Freizeit kommen. Grundlage ist hierbei die geltende Coronaschutzverordnung und die fachliche Einschätzung der durchführenden Fachkraft. Kommt es zu einer coronabedingten Absage der gesamten Aktion/Fahrt, erhält der Teilnehmer den kompletten Teilnehmerbeitrag erstattet.

Sieht die geltende Coronaschutzverordnung bestimmte hygienische Bestimmungen und Vorschriften vor, so sind diese während der Durchführungszeit der Fahrt/Aktion Folge zu leisten und stets zu beachten.

12. Versicherung Die Jugendpflege empfiehlt dringend, eine Reisekranken-, Unfall- sowie Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern solche Versicherungen nicht

schon im Reiseumfang enthalten sind. Das Risiko des Abhandenkommens von Gegenständen, bei Diebstählen aus Fahrzeugen der Jugendpflege, ist nicht versichert. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Diebstahlversicherung.

13. Gesundheit Der Teilnehmer willigt ein, dass er sich zu Beginn der Veranstaltung/Freizeit in gesundem Zustand und frei von ansteckenden Krankheiten/Befällen (z.B. Läuse) befindet. Wird aufgrund einer Nichtberücksichtigung dieser Regelung eine medizinische Behandlung eines oder mehrerer Teilnehmer notwendig (z.B. Läusebehandlung) oder entstehen der Jugendpflege dadurch ungeplante Mehrkosten, sieht der Träger sich gezwungen die entstandenen Kosten auf die erkrankten, bzw. „infizierten“ Teilnehmer umzulegen.

14. Haftungsbeschränkung Die Haftung der Jugendpflege für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind und nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Jugendpflege oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird oder soweit die Jugendpflege allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

15. Haftung und Teilnehmer Die Teilnehmer haften der Jugendpflege oder Dritten gegenüber, sofern diesem durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ein Schaden entstanden ist.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.